

Satzung für das Zentrum Infektionsbiologie Hannover (ZIB Hannover)

*Keine amtliche Bekanntmachung!
Gesamtfassung auf der Basis der Verkündungsblätter
der Tierärztlichen Hochschule Hannover Nr. 38/2002, 111/2006 und dem
Senatsbeschluss vom 19.07.2007*

Präambel

Im Rahmen der Lehr- und Forschungsevaluation des Faches Biologie am Hochschulstandort Hannover setzte die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen eine Strukturkommission ein, die Empfehlungen zur Verbesserung der Kooperation zwischen dem gemeinsam von der Universität Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover getragenen Studiengang durch eine neue Strukturierung von Lehre und Forschung und Empfehlungen zur Profilbildung und Schwerpunktsetzung erarbeiten sollte. In den Empfehlungen der Strukturkommission, die den Hochschulen im Januar 2002 zugingen, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen hochschulübergreifenden Forschungsschwerpunkt in den Bereichen Infektionsforschung und systemische Neurowissenschaften sehr gut sind und schlägt die Gründung und Unterstützung hochschulübergreifender virtueller Zentren unter einheitlicher Koordination zur Vertiefung der Kooperationen in diesen beiden Bereichen vor. Dabei sollten unbedingt außeruniversitäre Einrichtungen mit einbezogen werden. Für den Bereich Infektionsbiologie wird den Hochschulleitungen von der Strukturkommission empfohlen, die notwendigen Voraussetzungen zur Etablierung eines Zentrums zu schaffen und dieses bei Erfolg nachhaltig zu unterstützen. Die Zentren sollen zunächst befristet auf 5 Jahre mit der Möglichkeit zur Verlängerung nach einer Zwischenevaluation angelegt sein. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen wurde eine Satzung für das hochschulübergreifende, virtuelle Zentrum für Infektionsbiologie Hannover erarbeitet.

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum Infektionsbiologie (ZIB) Hannover hat interuniversitär zu erfüllende Forschungs- und Lehraufgaben und erhält die Rechtsstellung einer gemeinsamen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH), der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo) und der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung Braunschweig (GBF).

§ 2 Ziele

(1) Das Zentrum Infektionsbiologie Hannover dient dem Zweck, durch Organisation und Pflege der Zusammenarbeit seiner Mitglieder das an den hannoverschen Hochschulen und an der GBF vorhandene Forschungs- und Lehrpotential auf dem Gebiet der Infektionsbiologie über die Grenzen der beteiligten Institutionen und der einzelnen Fachdisziplinen hinweg zur Geltung zu bringen, auszuschöpfen und auszubauen.

(2) Ziel der gemeinsamen Lehre ist es, insbesondere

- die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten für Studierende der Biologie sowie verwandter Studiengänge besser auszunutzen und zu koordinieren,
- neue fachübergreifende Studiengänge zu unterstützen oder zu schaffen,
- für Studierende der Biologie sowie verwandter Studiengänge die Möglichkeiten der Graduiertenausbildung (Master) auszubauen und in Richtung Infektionsforschung zu verstärken,
- das Angebot im Bereich der vorhandenen PhD-Studiengänge (MH-Hannover, TiHo-Hannover) in Richtung Infektionsbiologie zu koordinieren und noch attraktiver zu gestalten. Dabei stellt ein vom Land Niedersachsen zu unterstützendes Graduiertenförderungsprogramm, in das alle teilnehmenden Institutionen integriert sind, eine zentrale Plattform dar.

(3) Ziel der gemeinsamen Forschung ist vor allem

- die Bearbeitung grundlegender biologischer, am Infektionsgeschehen beteiligter, Abläufe und gegebenenfalls die Umsetzung dabei gewonnener Erkenntnisse für neue therapeutische und prophylaktische Eingriffsmöglichkeiten,
- Initiativen zu gemeinsamen Arbeiten über die vorhandenen SFBs und Graduiertenkollegs hinaus aufzugreifen und zu fördern,
- die vorhandenen Ausstattungen, insbesondere spezielle Forschungs- und Serviceeinrichtungen, den Mitgliedern für Forschungsvorhaben zugänglich zu machen,
- notwendige Investitionen, die von einer Hochschule allein wirtschaftlich nicht betrieben werden könnten, durch umfassende Nutzungsvereinbarungen und Arbeitsprogramme zu ermöglichen,
- die Organisation und Durchführung von Workshops, Symposien, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen.

(4) In Forschung und Lehre ist die Öffentlichkeitsarbeit ein wesentliches Ziel des Zentrums.

(5) Das Zentrum strebt im Rahmen von bestehenden oder neuen Kooperationsverträgen eine enge wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Einrichtungen der BioregioN an. Hier kommt z. B. der Fraunhofer Institut für Toxikologie und Aerosolforschung Hannover, die IPF Pharmaceuticals GmbH Hannover, der Bundesanstalt für Landwirtschaft, Standort Mariensee (FAL), der Deutschen Stammsammlung für Mikroorganismen (DSM), Braunschweig, und dem Primatenzentrum Göttingen eine besondere Bedeutung zu.

(6) Die gemeinsame Planung und Durchführung von Projekten im Bereich der Infektionsforschung obliegt den teilnehmenden Instituten/Arbeitsgruppen. Die Finanzierung der Projekte erfolgt mit Geldmitteln (Drittmittel), die den teilnehmenden Instituten/Arbeitsgruppen zur Verfügung stehen oder von ihnen beantragt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder sind (A) die Leiter und Mitarbeiter von Instituten/Abteilungen der beteiligten Hochschulen und Forschungseinrichtungen, deren wissenschaftlicher Schwerpunkt die Erforschung infektionsbiologischer Fragestellungen ist; (B) die

Leiter von Arbeitsgruppen anderer Einrichtungen, deren Forschungsinteresse sich auch auf Fragen der Infektionsbiologie erstreckt.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied ins ZIB entscheidet der Vorstand des ZIB unter besonderer Berücksichtigung der infektionsbiologischen Lehr- und Forschungsaktivitäten.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Ende der Tätigkeit an den beteiligten Instituten/Arbeitsgruppen,
- durch eine Austrittserklärung,
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem gröblichen Verstoß gegen die Ziele des Zentrums vor. Vor einem Ausschluss soll dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme an den Vorstand gegeben werden.

§ 4 Organe und Einrichtungen

(1) Organe des Zentrums sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Instrumente, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben (z. B. Studienkommission), geschaffen werden. Sie können ebenso wieder aufgelöst werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Professorengruppe der drei beteiligten Hochschulen sowie der GBF, sowie einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Für jedes dieser Mitglieder wird ein Stellvertreter bestimmt; Mitglieder und Stellvertreter sind stimmberechtigt. Der Vorstand kann sich um zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder erweitern, wenn dies sinnvoll erscheint den sachlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Zwei Mitglieder der Studierendenschaft gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreise der Professorinnen oder Professoren. Die Amtszeit des Vorstandes und der Sprecherin oder des Sprechers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abwahl ist mit Dreiviertelmehrheit möglich. Die Sprecherin oder der Sprecher erledigt ihre oder seine Aufgaben als Teil ihrer oder seiner Dienstaufgabe.

(4) Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Er vertritt das ZIB Hannover nach außen.
- Er beschließt über die Aufnahme neuer Arbeitsgruppen oder Institute bzw. deren Mitarbeiter in das Zentrum.

- Er koordiniert neue Initiativen zur Lehre und Forschung im Bereich des Zentrums.
- Er sorgt für die Abstimmung der vom Zentrum koordinierten Lehrveranstaltungen und gestaltet den Studienplan der vom Zentrum koordinierten Unterrichtsmodule.
- Er überwacht (prüft) die ordnungsgemäße Durchführung der vom Zentrum koordinierten Lehrveranstaltungen und Studienmodule.
- Er erarbeitet Richtlinien für Zwischen- und Abschlussprüfungen einzelner vom Zentrum koordinierter Veranstaltungen und Studienmodule.
- Er koordiniert oder delegiert die Koordination von institutionsübergreifenden Initiativen wie z.B. die gemeinsame Anschaffung von Großgeräten und berät bei Beantragung oder Einrichtung übergreifender Förderprogramme (Graduiertenkollegs, Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Stiftungsprofessuren).

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Zentrums. Hinzu kommen als beratende Mitglieder 6 Studierende, die in einem relevanten Master-Studiengang eingeschrieben sind (aus jedem Jahrgang 3) sowie 6 Studierende aus einem PhD-Studiengang (aus jedem Jahrgang 2). Diese beratenden Mitglieder werden durch Wahl innerhalb der Studierendengruppe bestimmt. Weiterhin entsendet jedes Studierendenparlament der beteiligten Hochschulen eine Vertreterin oder einen Vertreter als Gast; diese oder dieser müssen für einen der Grundstudiengänge, an denen das Zentrum beteiligt ist, eingeschrieben sein.

(2) Der Sprecher des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung bei Bedarf, aber mindestens einmal pro Kalenderjahr, ein. Die Einladung soll elektronisch oder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgen. Dabei soll die Tagesordnung benannt werden. Ein Gegenstand des jährlichen Treffens sollte ein Vorstandsbericht sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde. Die anwesenden Mitglieder sind mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ernennt die von der Studentenschaft vorgeschlagenen Personen zu beratenden Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand in allen ihm obliegenden Aufgaben.

(4) Die Mitgliederversammlung entlastet die Sprecherin oder den Sprecher anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Gründung

Als Gründungsversammlung werden von den beteiligten Einrichtungen folgende Personen benannt:

Universität Hannover: Herr Prof. Dr. A. Brakhage

Medizinische Hochschule Hannover: Herr Prof. Dr. D. Bitter-Suermann

Herr Prof. Dr. R. Förster

Herr Prof. Dr. T. Schulz

Tierärztliche Hochschule Hannover: Herr Prof. Dr. G.-F. Gerlach

Herr Prof. Dr. V. Moennig

Herr Prof. Dr. T. Schnieder

Gesellschaft für Biotechnologische Forschung: Herr Prof. Dr. R. Balling

Herr Prof. Dr. J. Wehland

Diese wählen den Gründungsvorstand, der innerhalb eines Jahres die erste Mitgliederversammlung einberuft.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ZIB Hannover ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Senate oder Vorstände der beteiligten Trägereinrichtungen gemäß § 1.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt in Kraft nach Beschlussfassung in den Senaten oder Vorständen der beteiligten Trägereinrichtungen gemäß § 1 und nach Unterzeichnung durch die Leitungen der Trägereinrichtungen gemäß § 1.